

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 84

FREITAG, DEN 27. OKTOBER

2017

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	1829	Plangenehmigungsbescheid für die Änderung der landseitigen Deichgrundgrenze und den Rückbau der landseitigen Treppenanlage der Hochwasserschutzanlage Stadtdeich	1833
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020	1829	Vorlesungszeiten an der Hochschule für bildende Künste Hamburg – Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018 –	1834
Öffentliche Sitzung der Kommission für Stadtentwicklung am 13. November 2017	1833	Vorlesungszeiten an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg – Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019 –	1834
Widmung einer Wegefläche in der Straße Am Lilienberg	1833	Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg e.V. Mitgliederversammlung	1834
Widmung einer Wegefläche in der Straße Notkestraße	1833		

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 8. November 2017, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 27. Oktober 2017

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1829

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020

Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bildet die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Ver-

waltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg sowie als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013¹⁾ (Agrar De-minimis-VO) gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

1. **Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Förderung zur Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungstechniken zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

2. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen.

Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Vorausset-

¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 9)

zungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014²⁾ erfüllen.

Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)³⁾ aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020⁴⁾ handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung der Gesamtmenge des im eigenen Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdüngers nach § 2 Düngegesetz (DüngG) mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungstechniken auf den landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes.

Von einer Förderung sind die Betriebe ausgeschlossen, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) verpflichtet sind, den Wirtschaftsdünger mit umweltfreundlicher Technik auszubringen.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, beispielsweise als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder durch die Neuregelungen in der Düngeverordnung. Auf Grund der Novellierung der Düngeverordnung kann es darüber hinaus während des laufenden Verpflichtungszeitraums zu Anpassungen bei der Höhe der Zuwendung kommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- 4.1 sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet,
- 4.2 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Zuwendungsempfänger selbst erfolgt,

4.3 sich der Zuwendungsempfänger für die Dauer von fünf Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet,

4.4 keine Verringerung des Umfangs des Dauergrünlandes des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung erfolgt,

4.5 der gesamte flüssige Wirtschaftsdünger mit einer umweltfreundlichen Ausbringungstechnik, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringt, ausgebracht wird,

4.6 der Zuwendungsempfänger Ausbringungszeitpunkte und Ausbringungsmengen je Hektar nachweist,

4.7 jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf seinen Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt durchgeführt wird.

5. Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage

5.1 Eine anteilige Zuwendung für Jahre, in denen die Verpflichtung nicht für den gesamten jährlichen Verpflichtungszeitraum erfüllt wird, wird nicht gewährt. Grundsätzlich können die Geräte einzelbetrieblich oder überbetrieblich (Lohnunternehmen, Maschinenring, Maschinengemeinschaft) eingesetzt werden. Für eine Kontrolle muss der Standort der Maschinen in den Unterlagen der Betriebsbuchführung angegeben sein.

5.2 Verpachtung

Überträgt der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in dem Zuwendungsvertrag näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Zuwendungsbeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Zuwendungsempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Zuwendungsempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des

²⁾ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 vom 1. Juli 2014 S. 1)

³⁾ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, letzte konsolidierte Fassung (ABl. EU Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012 S. 47)

⁴⁾ ABl. EU Nr. C 204 vom 1. Juli 2014 S. 1

Verpflichtungszeitraumes weniger als 5 % der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Zuwendungsempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 5.3 Die Bestimmungen der Ziffer 5.2 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

- 5.4 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Zuwendungsempfänger infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden.

Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall des Begünstigten,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung des Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

- 5.5 Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, jede Abweichung vom Zuwendungsvertrag der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Zuwendungsempfänger bei der zuständigen Bewilligungsbehörde aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, wird der Zuwendungsvertrag um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise geändert und die bereits ausbezahlte Zuwendung entsprechend zurückgefordert.

6. Cross-Compliance-Vorschriften

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁵⁾ und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013⁶⁾, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung statt.

7. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe nach der Agrar De-minimis-VO im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 60,- Euro je Hektar Bezugsfläche bei der jährlichen Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes mit Geräten, die den Wirtschaftsdünger in den Boden direkt einbringen.

Die Bezugsfläche ergibt sich aus dem Produkt der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE des Betriebes und 0,5 Hektar; sie darf nicht größer als die Betriebsfläche sein.

Ergibt sich auf Grund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Zuwendung von weniger als 100,- Euro pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 2 Agrar De-minimis-VO gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15 000,- Euro nicht überschreiten. Ausschlaggebend dafür ist der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung erwirbt, unabhängig davon, wann diese tatsächlich ausgezahlt wird. Es ergibt sich daher ein nach dieser Richtlinie höchstens gewährter Förderbetrag von 3000,- Euro jährlich (15 000,- Euro für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum).

Eine Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen, die nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013⁷⁾, Ver-

⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013 S. 549)

⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013 S. 608)

⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 1)

ordnung (EU) Nr. 717/2014⁸⁾ oder Verordnung (EU) Nr. 360/2012⁹⁾ gewährt werden, oder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist lediglich unter Einhaltung der Kumulierungsvorgaben nach Artikel 5 Agrar De-minimis-VO möglich. Die Zuwendung nach dieser Richtlinie wird daher im Hinblick auf von anderen Bewilligungsbehörden bereits gewährten De-minimis-Beihilfen und Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten verrechnet.

Der Antragsteller hat darzulegen, wann und in welcher Höhe er oder ein mit ihm im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Agrar De-minimis-VO verbundenes Unternehmen – unabhängig vom Beihilfegeber – in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen nach den genannten Verordnungen und/oder Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten hat.

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages in Verbindung mit dem Zuwendungsvertrag bestimmt.

Der Antragsteller schließt mit der Bewilligungsbehörde im Falle einer De-minimis-Beihilfe einen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag, dem eine „De-minimis-Bescheinigung“ beigefügt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigungen sind bei zukünftigen Beantragungen auf Anforderung der Bewilligungsbehörde als Nachweis für die vergangenen Beihilfen vorzulegen.

8. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt fünf Jahre und beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

9. Bewilligung der Fördermittel

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

10. Antragsverfahren und Bewilligung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

11. Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung für den Antrag (jährlicher Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt.

Die Zuwendung darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt ist.

12. Kontrolle und Ahndung von Verstößen

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung¹⁰⁾ sowie das InVeKoS-Daten-Gesetz¹¹⁾ sinngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

13. Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung festgelegte System. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt anhand der in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Kriterien.

14. Rückforderung

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen sowie den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- 14.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- 14.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,

⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 vom 28. Juni 2014 S. 45)

⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 vom 26. April 2012 S. 8)

¹⁰⁾ Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), geändert durch Artikel 11 Absatz 38 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

¹¹⁾ Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahllungen (InVeKoS-Daten-Gesetz – InVeKoSDG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. März 2016 (BGBl. I S. 452)

14.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,

14.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist.

15. Prüfungsrecht

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Fördermaßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

16. Inkrafttreten

Die geänderte Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2020 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen mehr erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 18. Oktober 2017

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Amt Wirtschaftsförderung,
Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft –
Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde**

Amtl. Anz. S. 1829

Öffentliche Sitzung der Kommission für Stadtentwicklung am 13. November 2017

Die Kommission für Stadtentwicklung tagt am Montag, dem 13. November 2017 um 19.00 Uhr mit dem Punkt Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 86 (Hogenfelder Kamp) – Zustimmung zur öffentlichen Auslegung – öffentlich. Die Veranstaltung findet in der Bürgerschaftskanzlei im Sitzungsraum 1, III, Obergeschoss, Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg, statt.

Hamburg, den 17. Oktober 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1833

Widmung einer Wegefläche in der Straße Am Lilienberg

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Rissen, Ortsteil 227, eine etwa 536 m² große, in der Straße Am Lilienberg liegende Wegefläche (Flurstück 311), mit sofortiger Wirkung dem Fußgänger-, Rad- und Anliegerverkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen

werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 10. Oktober 2017

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1833

Widmung einer Wegefläche in der Straße Notkestraße

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Groß Flottbek, Ortsteil 217, in der Straße Notkestraße (Flurstück 387 teilweise) eine vor den Häusern Nummer 33-79 liegende unbenannte Ringstraße (ca. 6416 m² groß) sowie eine Verbreiterungsfläche (ca. 2062 m² groß), mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 10. Oktober 2017

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1833

Plangenehmigungsbescheid für die Änderung der landseitigen Deichgrundgrenze und den Rückbau der landseitigen Treppenanlage der Hochwasserschutzanlage Stadtdeich

Die Hammerbrooklyn Immobilien GmbH hat am 6. September 2017 die förmliche Zulassung für die Änderung der Hochwasserschutzanlage Stadtdeich beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind der Rückbau der landseitigen Treppenanlage und die landseitige Verschiebung der vorhandenen Deichgrundgrenze und dadurch die Entlassung einer Fläche von etwa 630 m² aus dem Deichgrund. Die Maßnahmen sind erforderlich, um die Realisierung des Projektes „Hammerbrooklyn: Pavillon am Stadtdeich“ zu ermöglichen.

Der Plan für die Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage Stadtdeich durch die Änderung der landseitigen Deichgrundgrenze und den Rückbau der landseitigen Treppenanlage ist durch den Plangenehmigungsbescheid des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), vom 19. Oktober 2017 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes. Den bekannten Betroffenen wurde der Plangenehmigungsbescheid zugestellt.

Die genehmigten Pläne werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 6. November 2017 bis zum 17. November 2017 im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Verwaltung – Wegeaufsichtsbehörde, Raum 103, Klosterwall 8, Block D, 20095 Hamburg, montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags,

donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach telefonischer Voranmeldung unter Telefon: 040/42854-3478 und im Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg, Raum B7.27, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr nach telefonischer Voranmeldung unter Telefon: 040/42826-2540.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den der Plangenehmigungsbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Plangenehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 19. Oktober 2017

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich G4 Deichverteidigung und Deichaufsicht
als Plangenehmigungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1833

Vorlesungszeiten an der Hochschule für bildende Künste Hamburg – Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018 –

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 18. September 2017 die Vorlesungszeiten und vorlesungsfreien Zeiten für den Zeitraum vom Beginn des Wintersemesters 2017/2018 bis zum Ende des Sommersemesters 2018 nach § 110 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), wie folgt festgelegt:

Wintersemester 2017/2018:	1. Oktober 2017 bis 31. März 2018
Erster Vorlesungstag:	9. Oktober 2017
Letzter Vorlesungstag:	11. Februar 2018
Weihnachtsferien:	
Letzter Vorlesungstag:	23. Dezember 2017
Erster Vorlesungstag:	2. Januar 2018
Sommersemester 2017:	1. April 2018 bis 30. September 2018
Erster Vorlesungstag:	2. April 2018
Letzter Vorlesungstag:	15. Juli 2018

Hamburg, den 23. Oktober 2017

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 1834

Vorlesungszeiten an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg – Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019 –

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat mit Beschluss vom 9. Oktober 2017 die Vorle-

sungszeiten an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg für den Zeitraum Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019 nach § 110 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), festgesetzt:

Wintersemester 2018/2019:	1. Oktober 2018 bis 31. März 2019
Erster Vorlesungstag:	1. Oktober 2018
Letzter Vorlesungstag:	1. März 2019
Weihnachtsferien:	22. Dezember 2018 bis 6. Januar 2019
Sommersemester 2019:	1. April 2019 bis 30. September 2019
Erster Vorlesungstag:	1. April 2019
Letzter Vorlesungstag:	12. Juli 2019

Hamburg, den 12. Oktober 2017

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1834

Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg e.V. Mitgliederversammlung

Wir laden die Mitglieder der Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg e.V. (VEEK) zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 ein, die am 22. November 2017, 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr, im Albert-Schäfer-Saal der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, stattfindet.

Die Tagesordnung lautet:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstands über das Jahr 2016/2017
2. Bericht der Rechnungsprüfer über das Rechnungsjahr 2016
3. Entlastung des Vorstands für 2016
4. Wahl der Rechnungsprüfer für das Rechnungsjahr 2017
5. Satzungsänderung*):

Einfügung Präambel wie folgt:

Präambel

Die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg (VEEK) setzt sich seit ihrer Gründung im Jahr 1517 für den Freihandel und die kaufmännische Selbstverwaltung ein. Eine weltoffene Haltung, die gerade im Zeitalter der Globalisierung und des internationalen Handels ihre Bedeutung beweist, prägen seit Jahrhunderten die Ideale der Versammlung. Diese wurden im Leitbild der VEEK zusammengefasst und stellen die Basis für das kaufmännische Verhalten ihrer Mitglieder dar. Der Name der Versammlung ist historisch bedingt. Selbstverständlich gehören heute Unternehmerinnen bzw. Managerinnen der VEEK genauso an, wie Unternehmer bzw. Manager.

Änderung des Art. 2 I, II, III und V wie folgt:

I. Der Verein fördert die seit 1517 bestehende Tradition der kaufmännischen Selbstverwaltung in Hamburg und Umgebung.

II. Der Verein fördert den Zusammenhalt, die Kommunikation und den Austausch seiner Mitglieder sowie deren Zusammenarbeit mit den in Hamburg und Umgebung aktiven Wirtschaftsverbänden, kaufmännischen Vereinigungen und Kammern. Der Verein kann geeignete Kooperationen eingehen.

III. Der Verein kann Stellung zu wirtschaftsethischen, anderen wirtschaftlichen und standortrelevanten Fragen nehmen, welche die Belange seiner Mitglieder berühren.

V. Die Mitglieder des Vereins unterstützen diese Zielsetzungen und verpflichten sich, die Maßstäbe gemäß Absatz IV. zu beachten. Hierfür sucht der Verein auch den Dialog mit dem kaufmännischen Nachwuchs.

Änderung des Art. 3 wie folgt:

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der engere Vorstand i.S.v. § 26 BGB,
3. der erweiterte Vorstand,
4. der engere Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, dem bestimmte Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zugewiesen werden. Der Aufgabenkreis wird bei der Bestellung festgelegt. Der besondere Vertreter ist nach § 30 Satz 2 BGB berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten. Er unterliegt den Weisungen und der Aufsicht des engeren Vorstands.

Änderung des Art. 4 wie folgt:

Der engere Vorstand

I. Der engere Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern. Der engere Vorstand ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Je zwei Mitglieder des engeren Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich.

II. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Mitgliedern des Vereins für drei Jahre gewählt. Zulässig sind maximal drei Amtsperioden. Der amtierende engere Vorstand hat das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Vorstands. Zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl sollen die Kandidaten ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt; dies gilt nicht im Falle einer Abberufung nach Absatz IV.

III. Wird durch das Ausscheiden von Mitgliedern des engeren Vorstands die in Absatz I. vorgesehene Mindestzahl unterschritten, erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl gemäß Absatz II. Die Beschlussfähigkeit des engeren Vorstands wird durch eine Unterschreitung der Mindestzahl der Mitglieder nicht berührt. Für die Nachwahl ist binnen eines halben Jahres ab der Unterschreitung der Mindestzahl eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die auch mit weiteren Tagesordnungspunkten versehen werden kann.

IV. Der engere Vorstand oder einzelne Mitglieder des engeren Vorstands können durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von

zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

Änderung des Art. 5 wie folgt:

Erweiterter Vorstand

I. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem engeren Vorstand und drei bis acht weiteren Mitgliedern zusammen. Sie beraten den engeren Vorstand und sind in Grundsatzfragen zu konsultieren.

II. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht dem engeren Vorstand angehören, werden von den Mitgliedern des Vereins für drei Jahre gewählt. Artikel 4 Absatz II. – IV. gelten sinngemäß.

III. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des engeren Vorstands und mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Der Vorsitzende des engeren Vorstands oder das ihn vertretende Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen. Der erweiterte Vorstand beschließt, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Sitzungsleiters.

Änderung des Art. 6 I, III und VI wie folgt:

I. Die Mitgliederversammlung wird vom engeren Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt per Post oder per Mail. Die Einberufungsfrist ist gewahrt, wenn die Bekanntmachung fristgemäß erfolgt.

III. Die Mitgliederversammlung hat den Bericht des engeren Vorstandes über das Geschäftsjahr entgegenzunehmen und über die Entlastung zu entscheiden sowie die Beiträge festzusetzen.

VI. Eine besondere Mitgliederversammlung soll tunlichst an jedem 31. Dezember zusammentreten. In dieser Versammlung kann der Präses der Handelskammer Hamburg und oder eine führende Wirtschaftspersönlichkeit aus Hamburg oder der Umgebung über die Situation in Hamburg und Umgebung im lokalen und globalen Kontext berichten. Zu der Versammlung, in der keine Beschlüsse gefasst werden, können Gäste eingeladen werden.

Änderung des Art. 7 wie folgt:

Die Geschäftsstelle

I. Die Geschäftsstelle des Vereins übernimmt die operativen Aufgaben.

II. Die Vereinsbeiträge werden von der Geschäftsstelle eingezogen und sind für Zwecke des Vereins zu verwenden.

Änderung des Art. 8 wie folgt:

Die Mitgliedschaft

I. Mitglieder des Vereins müssen beim Eintritt Kaufleute, gesetzliche Vertreter von Kapitalgesellschaften, Leiter von Zweigstellen auswärtiger Unternehmen, Prokuristen oder Personen sein, die in leitender Position unternehmerische Verantwortung tragen. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Betrieb des Mitglieds seinen Sitz in Hamburg oder Umgebung hat. Bei Aufforderung haben die Mitglieder einen entsprechenden Nachweis über die in Art. 8 Absatz I. festgelegten Anforderungen zu führen.

II. Ordentliche Mitglieder, bei denen die Aufnahmevoraussetzungen fortfallen, weil sie sich aus dem Berufsleben zurückziehen oder sich der Sitz ihres Betriebes verändert, können nach schriftlicher Erklärung als außerordentliche Mitglieder im Verein verbleiben.

Fallen die Aufnahmevoraussetzungen aus anderen Gründen fort, so kann die Mitgliedschaft ruhend gestellt werden.

III. Sämtliche Mitglieder (ordentliche sowie außerordentliche) haben das gleiche Stimmrecht.

Änderung des Art. 9 III und IV wie folgt:

III. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus, dass

1. der Antragsteller schriftlich die Prinzipien dieser Satzung und das Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns im Verständnis dieser Vereinigung anerkennt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die gemeinsame Zielsetzung und den Vereinszweck beeinträchtigen könnte.
2. wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller bzw. die von ihm vertretene Firma sich nicht im Zustand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung befindet.

IV. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der engere Vorstand ohne Angabe von Gründen abschließend.

Änderung des Art. 10 wie folgt:

Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss

I. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wenn es sich nicht mehr an die Prinzipien dieser Satzung hält oder
2. wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nachhaltig geschädigt hat oder
3. wenn es trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt bei Art. 10 Absatz I. Ziffer 3 unmittelbar. Art. 10 Absatz II. – IV. findet auf diesen Fall keine Anwendung.

II. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des engeren Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht es frei, hiergegen schriftlich (die elektronische Form ist ausgeschlossen) Einspruch einzulegen.

III. Der Einspruch muss binnen vier Wochen nach postalischer Zustellung des Beschlusses der Geschäftsstelle zugehen. Bei fristwahrendem Einspruch befindet der erweiterte Vorstand über den Einspruch mit einer Zweidrittelmehrheit. Die sofort wirksame Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wird kein Einspruch eingelegt, wird der Beschluss nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

IV. Der engere Vorstand kann den Beschluss, der den Ausschluss ausspricht, nach Eintritt der Bestandskraft mit einer kurzen Begründung öffentlich bekannt machen.

V. Während des laufenden Ausschluss- und ggf. Einspruchsverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

Änderung des Art. 12 wie folgt:

Ende der Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

1. die Aufnahmevoraussetzungen des Artikels 8 Absatz I. entfallen und keine Erklärung gemäß Artikel 8 II. zum Verbleib im Verein als außerordentliches Mitglied abgegeben wird oder
2. das Mitglied oder die von ihm vertretene Firma in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gerät, soweit der erweiterte Vorstand nichts anderes beschließt.

Änderung des Art. 14 II wie folgt:

II. Außerordentlichen Mitgliedern bleibt das Recht zur Führung eines Hinweises auf die Mitgliedschaft im Verein auf ihren persönlichen Unterlagen erhalten.

Änderung des Art. 15 wie folgt:

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder.

*) Hinweis: Eine Gegenüberstellung der aktuellen Satzung und neuen Satzung im Volltext wird den Mitgliedern gesondert zugesandt und kann bei der VEEK Geschäftsstelle formlos angefordert werden.

6. Jahresschlussversammlung 2017
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für 2018
8. Verschiedenes

Wir bitten bei Interesse um eine formfreie Anmeldung zur Mitgliederversammlung bei

Frau Jessy Wallis
 Telefon: 040/3 61 38 - 342, Telefax: 040/3 61 38 - 533,
 E-Mail: jessy.wallis@veek-hamburg.de

Hamburg, den 27. Oktober 2017

**Versammlung Eines Ehrbaren
 Kaufmanns zu Hamburg e.V.
 Der Vorstand**

Amtl. Anz. S. 1834

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 17 A 0401

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: 17 A 0401
Teilgrundinstandsetzung Zaunanlage Marineanlage
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Marineanlage Reiherdamm,
Reiherdamm 10, 22457 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Abräumen und Entsorgen von 100 m Maschendrahtzaun.
Gesamthöhe inkl Übersteigenschutz 3,00 m.
Liefen und Einbauen von Doppelstabmattenzaun verzinkt, Höhe 2,43 m, Länge ca. 100 m.
Liefen und Einbauen von Unterkriechschutz als Kaninchenschutzmaßnahme, Länge ca. 100 m.
- g) Nein
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: in der 46. KW 2017
Fertigstellung: in der 48. KW 2017
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D430326243>
bereit.
Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

q) Angebotseröffnung:

7. November 2017, 11.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

s) Entfällt

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 6. Dezember 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt

vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 19. Oktober 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbaubehörde –

Auftragsbekanntmachung**Lieferauftrag**

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**I.1) Name und Adressen**

Freie und Hansestadt Hamburg – Finanzbehörde
Landesbetrieb Immobilienmanagement
und Grundvermögen, Projektentwicklung,
Millerntorplatz 1, 20539 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/40/42731-0143

NUTS-Code: DE600

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>**I.2) Gemeinsame Beschaffung****I.3) Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.hamburg.de/ausschreibungen>.

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND**II.1) Umfang der Beschaffung****II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**

LIG VgV OV 035-17 DK – Neues Bezirksamt
Hamburg-Mitte – Lieferung und Montage eines
Leit- und Orientierungssystems.

Referenznummer der Bekanntmachung:

LIG VgV OV 035-17 DK

II.1.2) CPV-Code Hauptteil: 45213150**II.1.3) Art des Auftrags: Lieferauftrag****II.1.4) Kurze Beschreibung:**

Bei der Baumaßnahme „Neues Bezirksamt Hamburg-Mitte“ handelt es sich um eine Umbaumaßnahme innerhalb eines Gebäudekomplexes, im Wesentlichen zu den Ausbaugewerken.

Der betreffende umzubauende Bauteil C wurde aus mehreren Gebäuderiegeln zwischen 1989 und 1996 in drei Bauabschnitten als Bürogebäude errichtet und ist seit 2016 Eigentum des Landesbetriebs

Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) der Freien und Hansestadt Hamburg. Der LIG ist Bauherr in der Umbaumaßnahme für den Hauptmieter Bezirksamt Hamburg-Mitte.

Das Gebäude befindet sich innerstädtisch im Ballungszentrum Hamburgs in der Hamburger Neustadt und verfügt über 2 Eingänge:

– Kaiser-Wilhelm-Straße 18-20,

– Caffamacherreihe 1

in 20355 Hamburg.

Bei dem Bürogebäude handelt es sich um einen 13-geschossigen Hochhauskomplex mit 2 Untergeschossen, dessen Geschossflächen in 3 Stufen nach oben hin abnehmen. Die zu bearbeitende Fläche beträgt ca. 38.874 m².

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 147.000,- Euro

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) Beschreibung**II.2.1) Bezeichnung des Auftrags****II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)**

44423400

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE600

Hauptort der Ausführung:
Caffamacherreihe 1, 20355 Hamburg.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Produktion, Lieferung und Installation eines Leit- und Orientierungssystems im Außen- und Innenbereich.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien: Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 147.000,- Euro

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 2

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen**II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Voraussichtlicher Ausführungstermine:
ca. Januar 2018 bis Ende Februar 2018.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN**III.1) Teilnahmebedingungen**

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate).
- Umsätze aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren.
- ausgefüllte und unterzeichnete Eigenerklärung Mindestlohn.

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- 2 Referenzobjekte, die nicht älter als 3 Jahre sind, über vergleichbare Leistungen mit Angabe der jeweils zuständigen Auftraggeber (AG) sowie deren vollständigen Kontaktdaten (mind. postalische Anschrift, Telefonnummer).

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN**IV.1) Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
14. November 2017, 13.00 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Anforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können
Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis:
29. Dezember 2017

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
14. November 2017, 13.00 Uhr
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN**VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**VI.3) Zusätzliche Angaben:**

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer der Finanzbehörde
Große Bleichen 27, 20354 Hamburg,
Deutschland,
Telefax: +49/40/4 28 23 - 20 20

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen
 Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG), Justitiariat, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg, Deutschland
 Telefax: +49/40/4 27 91 - 40 28

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

10. Oktober 2017

Hamburg, den 12. Oktober 2017

Die Finanzbehörde

862

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe, Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefax: 040/427 31 - 01 43,
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Internet:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 105-17 PF**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
 Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Max-Brauer-Allee 83-85 in 22765 Hamburg
- f) Erweiterungsneubau eines 4-geschossigen Schulgebäudes mit einer 1-Feld-Sporthalle im Untergeschoss. Das Gebäude wird einseitig an ein bereits bestehendes Gebäude des Gymnasiums Allee angebunden. Der Erweiterungsneubau umfasst einen 4-geschossigen Klassenraumtrakt mit je 5 Klassenräumen zzgl. Nebenräumen

in den Obergeschossen I-IV, sowie eine Sporthalle mit Nebenflächen im Untergeschoss und im Erdgeschoss. Die BGF beträgt etwa 4150 m². Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt unabhängig vom Schulbetrieb über die Julius-Leber-Straße.

Hier: Estricharbeiten

– ca. 550 m² Bitumenabdichtung gegen nichtdrückendes Wasser DIN 18195

– ca. 3.200 m² Zementestrich auf Trittschalldämmung

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
 ca April 2018
 Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
 ca. Juni 2018
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie sowohl auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

als auch auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 15. November 2017 um 10.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
 SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe,
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist 15. November 2017 um 10.00 Uhr.
 Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): 15. November 2017 um 10.00 Uhr.
 Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

- v) Die Bindefrist endet am 15. Dezember 2017.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37
- x) Zuschlagskriterien:
Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:
SBH Homepage:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
und Zentrale Veröffentlichungsplattform:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen>
Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 13. Oktober 2017

Die Finanzbehörde

863

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Internet:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 114-17 LG**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Alte Bergstedter Landstraße 12 in 22395 Hamburg

- f) Die Grundschule Alte Bergstedter Landstraße wird um einen Neubau ergänzt, die Bestandsgebäude wurden abgebrochen oder werden saniert, die Außenanlagen werden überplant. Hier ausgeschrieben sind die Sanierungsmaßnahmen für die Gebäude 06 bis 10 einschließlich der Turnhalle sowie der Pausenhalle. Die zu sanierende Mietfläche umfasst rund 3.500 m². Die Baustellenzufahrt soll gesondert über den rückwärtigen Gebäudeteil über die Straße Teekoppel erfolgen. Die Sanierung erfolgt in aufeinanderfolgenden Bauabschnitten.

Hier: Sielsanierungsarbeiten

- ca. 160 m Schmutzwasserleitungen DN 100 PP und DN 150 PP in offener Bauweise
- ca. 45 m Inlinersanierungen in Schmutzwassersielen DN 100 bis DN 150
- Lieferung und Einbau eines Fettabscheiders NS4
- Lieferung und Einbau einer Hebeanlage als Rückstausicherung für den Fettabscheider
- ca. 570 m Regenwasserleitungen DN 100 PP bis DN 300 PP in offener Bauweise
- ca. 120 m Inlinersanierungen in Regenwassersielen DN 100 bis DN 300
- 4 Stck. Betonschächte DN 1000
- Austausch von ca. 700 t Bodenmassen Z2
- Austausch von ca. 1.000 t unbelasteten Bodenmassen
- Sanierung von Beton- und Mauerwerksschächten DN 1000
- ca. 140 m Kabelleerrohrgraben
- ca. 675 m Kabelleerrohre DN 100
- 3 Kabelzugschächte
- Kamerabefahrung und Dichtheitsprüfung der neu hergestellten Sielleitungen

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
ca. Ende November 2017
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
ca. August 2018
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie sowohl auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
als auch auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebenene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
 m) Entfällt
 n) Die Angebote können bis zum 2. November 2017 um 11.30 Uhr eingereicht werden.
 o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
 SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe,
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
 p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
 q) Ablauf der Angebotsfrist 2. November 2017 um 11.30 Uhr.
 Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): 2. November 2017 um 11.30 Uhr.
 Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
 r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
 s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
 t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
 u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
 Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
 Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
 Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
 v) Die Bindefrist endet am 4. Dezember 2017.
 w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 SBH | Schulbau Hamburg,
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefax: 040/42731-0137
 x) Zuschlagskriterien:
 Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
 y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:
 SBH Homepage:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
 und Zentrale Veröffentlichungsplattform:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 17. Oktober 2017

Die Finanzbehörde

864

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe,
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefax: 040/42731-0143,
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Internet:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 110-17 PF**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
 Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Wilhelm-Metzger-Straße 4 in 22297 Hamburg
- f) Das Heilwig Gymnasium befindet sich im Bezirk Nord, im Stadtteil Alsterdorf. Die geplante Maßnahme umfasst den Anbau einer Einfeldsporthalle mit Klassenräumen an eine bestehende Sporthalle. Der geplante Neubau sieht eine abgesenkte Sporthalle mit darüber angeordneten Klassenräumen vor. Zwischen dem neuen Baukörper und der bestehenden Sporthalle wird ein Erschließungstrakt angeordnet. Dieser wird von Süden aus betreten und beinhaltet den Treppenraum mit Aufzug und Nebenräumen. Auch die bestehende Sporthalle, die dazugehörigen Umkleiden und der Hinterhof sind hier angeschlossen. Der Umbau des Bestands ist nicht Teil dieser Baumaßnahme. Der Baukörper weist insgesamt eine Kubatur von ca. 22 m Breite, 29 m Länge und ca. 13 m Höhe auf.
 Hier: Los 1: Rohbauarbeiten
 Los 2: Dachabdichtung
 Los 3: Sportboden und Prallwände
 HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: ja
 Angebote sind möglich für mehrere Lose.
 Los 1: Rohbauarbeiten
 – Baustelleneinrichtung,
 – Erdarbeiten mit Verbau und Wasserhaltung für 120 Std.
 – DSV (HDI) Gebäudeunterfangung zur Bestandshalle
 – Herstellen der Gründung als „weisse Wanne“
 – 880 m² Fertigteildecke liefern und einbauen
 – Stahlbetonstützen und Ortbetonattika
 – Treppen aus Betonfertigteilen
 – Ausführung von Bauwerksabdichtung

- Stahlbetonarbeiten für den konstruktiven Rohbau,
 - 8 Stück Stahlverbundträger HEB 700 und 8 Stück Stahlverbundträger HEB 260
 - Stahlstützen, Bewehrungsstahl
 - 235 m² KS-Mauerwerksarbeiten Ausführung von Bauwerksabdichtung
 - 1520 m² Gerüstarbeiten
 - Abbrucharbeiten zur Baufeldfreimachung einer Rampe und Garage
- Los 2: Dachabdichtung
- 475 m² Dachfläche als Gründach mit Bitumenvoranstrich
 - Dampfsperre
 - Gefälledämmung 2 Lagig aus PS-Hartshaumplatten
 - EPDM Abdichtung
 - Kiesschutzrandstreifen
 - extensive Begrünung mit Bepflanzung
 - 67 m² Dachfläche ohne Begrünung
 - 113 m² Dachterrasse
 - Flachdacheinläufe
 - Notüberläufe als Speier
 - Durchdringungen eindichten
 - 17 m² Dämmung und Treppenabdichtung der Ausstertreppe
 - 23 m Attikaabdeckung
 - 54 m Alu-Regenfallrohr
 - 15 m Umverlegen des Bestandsfallsrohres
 - Dachkonstruktion und Dacheindeckung
 - Klempnerarbeiten
 - Hinterlüftete Alu-Vorhangsfassade
- Los 3: Sportboden und Prallwände
- Baustelleneinrichtung,
 - 495 m² Sportboden mit Feuchtigkeitssperre
 - Abdichten von Hülsen, Hartfaserplatten, druckfester Wärmedämmung, PE- Folie
 - flächenelastischer Sportboden gem. DIN 18032 T2, Oberbelag Linoleum
 - 210 m² Prallwand mit Unterkonstruktion und Prallschutz aus Velours,
 - 2 Geräteraumtore mit Prallwandmaterial
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
 Los 1: ca. Januar 2018
 Los 2: ca. 2. Quartal 2018
 Los 3: ca. 4. Quartal 2018
- Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
 Los 1: ca. März 2019
 Los 2: ca. März 2019
 Los 3: ca. März 2019
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie sowohl auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
 als auch auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- Hinter „LINK Los 1“, „LINK Los 2“ und „LINK Los 3“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
- Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
- Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 15. November 2017, 10.30 Uhr für Los 1, bis zum 15. November 2017, 11.00 Uhr für Los 2, und bis zum 15. November 2017, 11.30 Uhr für Los 3, eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
 SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe,
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist für Los 1 am 15. November 2017 um 10.30 Uhr, für Los 2 am 15. November 2017 um 11.00 Uhr, und für Los 3 am 15. November 2017 um 11.30 Uhr.
- Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): für Los 1 am 15. November 2017 um 10.30 Uhr, für Los 2 am 15. November 2017 um 11.00 Uhr und für Los 4 am 15. November 2017 um 11.30 Uhr.
- Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
- Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
- Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
- Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
- v) Die Bindefrist endet am 15. Dezember 2017.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 SBH | Schulbau Hamburg,
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin

1844

Freitag, den 27. Oktober 2017

Amtl. Anz. Nr. 84

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

x) Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

und Zentrale Veröffentlichungsplattform:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 20. Oktober 2017

Die Finanzbehörde

865

Öffentliche Ausschreibungen

der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 15 VgV die **Lieferung von Ersatzteilen der Atemschutzmasken und Pressluftatmer sowie Rettungstrupptaschen und deren Ersatzteile** aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 13. November 2017, 14.00 Uhr

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/eva/#/supplierportal/fhh>

hinterlegt.

Hamburg, den 13. Oktober 2017

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

866

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 019-17 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau am Geomatikum, Bundesstraße 57, Hamburg

Hier: Malerarbeiten

Bauftrag: Malerarbeiten

Auftragswert ohne MwSt: 802.000,- Euro

Laufzeit des Vertrags: 17 Monate

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Januar 2018 bis Mai 2019

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnehmeanträge:

16. November 2017, 10.00 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

E-Mail: Einkauf@gmh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

[http://www.hamburg.de/bauleistungen/
5796074/bauleistungen/](http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/)

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/
bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Hamburg, den 17. Oktober 2017

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 867

Gläubigeraufruf

Der Verein **Kontrast – Verein für folgenreiche Bildung e.V.** mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Birgit Carstensen und Herr Torger Bünemann, Gaußstraße 17, 22765 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 14. September 2017

Die Liquidatoren

868

Gläubigeraufruf

Der Verein „**Ku(c)k – Verein für Kunst und Kultur in Barmbek e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 21949), Lorchstraße 28a, 22307 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 11. Oktober 2017

Der Liquidator

869